



Adoption Chancen und Risiken

Abschlussklärung der 13. Arbeitstagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ) vom 22. bis 27. September 2002 in Rust / Österreich

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ), ein Forum von Fachleuten der Jugendhilfe und des Jugendrechts aus den Ländern Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweiz, hat sich auf ihrer 13. Arbeitstagung vom 22. bis 27. September 2002 in Rust / Österreich insbesondere mit rechtlichen und fachpolitischen Fragen der Adoption bzw. Adoptionsvermittlung befasst¹.

Im Vordergrund der Erörterungen standen die neueren Entwicklungen im internationalen Adoptionsrecht und die Bemühungen um deren praktische Umsetzung. Es wurden aber auch allgemein die Grundsätze der Adoption und die Anforderungen an qualifizierte Vermittlung und Beratung besprochen. Weil in einem engen Zusammenhang zur Adoption stehend, befasste man sich zuletzt auch ausführlich mit den aktuell in der Öffentlichkeit stark diskutierten Fragen zur Notwendigkeit und Vertretbarkeit sogenannter Babyklappen und der gesetzlichen Absicherung der „Anonymen Geburt“.

Die Delegationen waren sich am Ende der Tagung einig, dass die öffentliche Diskussion und die fachlich kompetente Information zum Thema Adoption national wie international verstärkt werden sollten und haben darüber beraten, welche Initiativen hierzu ergriffen werden könnten.

Wie bei den Arbeitstagen der IAGJ üblich, wurden alle Diskussionen eingeführt durch ausführliche und praxisorientierte Berichte zu den einzelnen Themenkomplexen aus den Erfahrungen des Gastgeberlandes, in diesem Jahr also Österreich.

I. Skepsis und Kritik gegenüber der Praxis internationaler Adoption; Bedeutung des Haager Übereinkommens

Im Bereich der internationalen Adoption geht es nicht nur um die Schwierigkeiten, die naturgemäß auftauchen, wenn die Kommunikation der Beteiligten durch große Entfernungen,

¹ Wie es der Tradition der alle zwei Jahre stattfindenden Arbeitstagen entspricht, wurde die Tagung auch dazu genutzt, sich umfassend über die Entwicklung im Bereich der Jugendhilfe und insbesondere des Jugendrechts auszutauschen. Die schriftlichen Berichte können bei Bedarf angefordert werden bei der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Mühlendamm 3, 10178 Berlin. Sie sind im Internet abrufbar unter www.agj.de.

nationalstaatliche Grenzen und kulturelle Unterschiede erschwert ist. Vielmehr müssen mit größerer Sorgfalt problematische Entwicklungen bedacht werden, wenn vor dem Hintergrund eines extremen (globalen) Wohlstandsgefälles sich zunehmend in den reichen Industrienationen Erwartungen und Einstellungen verfestigen, für sich aus diesen Ländern Kinder adoptieren zu können. Soweit damit individuell ein moralischer Impuls zum Ausdruck kommt, ist das jeweilige Engagement sicher zu begrüßen. Mitgefühl und Hilfsbereitschaft gegenüber existenzieller Not von Menschen auch außerhalb des eigenen Landes haben einen hohen Wert. Entsprechendes Engagement praktisch zu ermöglichen, ist auch eine wichtige öffentliche Aufgabe. Allerdings stimmten die Delegationen in der Einschätzung überein, dass das (massenhafte) Verpflanzen von Kindern im Wege der Adoption kein adäquates Instrument globaler Armutsbewältigung sein kann. Auch der legitime Wunsch, ungewollte Kinderlosigkeit mit Hilfe von Adoption zu überwinden, kann nicht in Verbindung mit dem sozialen Argument internationale Adoption in größerem Stil rechtfertigen. Die Staaten sind verpflichtet, sich mit großer Sorgfalt zu vergewissern, was mit besonderer Rücksicht auf das Wohl des Kindes gut und richtig ist. Die Tatsache, dass es Kindern auf der Grundlage unvergleichlich besserer materieller Bedingungen hier wesentlich besser gehen kann, rechtfertigt noch nicht die Herausnahme dieser Kinder aus ihrem Kulturkreis. Man war sich in der Tagung in der Einschätzung jedenfalls einig, dass mit Blick auf die tatsächlichen Entwicklungen erhebliche Skepsis angebracht und kritische Beobachtung erforderlich ist.

Öffentliche Aufmerksamkeit ist insbesondere aus der Tatsache begründet, dass im Kontext internationaler Adoptionen häufig geschäftliche Interessen dominieren. Zudem wird mit der Zunahme der Anzahl von privaten Vereinen, religiösen Organisationen und Einzelpersonen die Praxis immer unübersichtlicher. Auch aus diesem Grund wächst die Gefahr, dass nicht das Kindeswohl im Vordergrund steht, sondern wirtschaftliche Aspekte den Ausschlag geben. Es ist sogar zu konstatieren, dass sich weltweit eine neue Form von Kinderhandel etabliert. Es muss deshalb intensiver als bislang darüber nachgedacht werden, wie dieser Entwicklung in geeigneter Form Einhalt geboten werden kann.

Hinsichtlich dieses Schutzes wurde dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption große Bedeutung zugeschrieben; es wird als „Markstein“ der Entwicklung bewertet. Allerdings wurde aus allen vier an der Arbeitstagung beteiligten Ländern berichtet, dass sowohl die Umsetzung in nationales Recht wie auch die praktische Realisierung noch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dabei spielt nach Ansicht der Tagungsteilnehmerinnen bzw. Tagungsteilnehmer eine große Rolle, dass in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und in der Politik die Problematiken internationaler Adoptionen offenbar nur ansatzweise bewusst sind. Ziel der Tagung war es daher auch, die öffentliche Diskussion um diesen Themenkomplex anzuregen und für den notwendigen fachpolitischen Diskurs Orientierungshilfen zu geben.

II. Für die Adoption gilt allgemein, dass qualifizierte Beratung und praktische Hilfen unentbehrlich sind. Das Kindeswohl muss im Mittelpunkt stehen.

Ausgangsmotivation jeder Adoption ist der Wunsch, ein Kind aufzunehmen und ihm ein Aufwachsen in einer dauerhaften Familienstruktur zu ermöglichen. Mit Blick darauf, dass bei immer mehr Personen / Paaren der Wunsch nach Kindern unerfüllt bleibt, wurde herausgestellt, dass diesem Wunsch mit Empathie und Wertschätzung zu begegnen ist, zudem qualifizierte Beratung und praktische Hilfe gewährleistet werden sollte. Es bestand aber auch Einigkeit in der Auffassung, dass im Wege der Adoption nicht regelhaft der Wunsch nach

einem eigenen Kind erfüllbar gemacht werden kann und dass die Adoption als Instrument der Kinder- und Jugendhilfe nicht primär auf die Erfüllung von Elternwünschen, sondern auf die individuelle Sicherung und den Schutz von Kindeswohl ausgerichtet ist.

Es wurde dabei auch für die Beratungspraxis angeregt, im Umgang mit unfreiwilliger Kinderlosigkeit stärker als bislang üblich auch an andere Möglichkeiten der Lebensgestaltung zu erinnern. Unter der Voraussetzung, dass Paare / Personen ihre Trauerarbeit in Bezug auf ihre Kinderlosigkeit abgeschlossen haben, bestehe als Alternative zur Adoption nicht zuletzt die Möglichkeit einer Pflegeelternschaft oder die Übernahme einer Patenschaft. Überhaupt sei wichtig, nicht die Defizite der Rat- bzw. Vermittlung-Suchenden in den Mittelpunkt zu rücken, sondern die individuellen Potenziale aufzugreifen. Entsprechend ausgerichtete Beratungsprozesse könnten zur Überwindung der erlebten Problematik führen, erfahrungsgemäß nicht selten auch hinsichtlich der Kinderlosigkeit selbst.

Gute Erfahrungen werden in der Adoptionsvermittlung mit einer offensiven Einbeziehung von Ärzten gemacht, sowohl im Hinblick auf medizinisch (scheinbar) objektive Diagnosen der Zeugungsunfähigkeit als auch, um zu sensibilisieren im Umgang mit Kinderwünschen. Anders formuliert: Die psychosoziale Begleitung der Fortpflanzungsmedizin wurde in der Tagung als qualifizierungsbedürftig eingeschätzt. Jedenfalls sollte sie im Anforderungsprofil und entsprechend in der Ausbildung von Gynäkologen einen neuen Stellenwert erhalten.

Die Delegationen waren sich einig, dass die Rechte und Interessen des Kindes bei jeder Adoption von Anfang an im Mittelpunkt zu stehen haben und dieses Postulat bei allen organisationsstrukturellen Fragen wie auch in jeder Vermittlungsentscheidung konsequent zu beachten ist.

Hier sind in besonderer Weise staatliche Initiativen gefragt. Der öffentlichen Verantwortung, für den bestmöglichen Schutz des Kindes einzutreten und das Kindeswohl als Entscheidungsmaxime zu berücksichtigen, ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nachzukommen. Vor allem durch fachliche Qualität bei der Vermittlung von Adoptionen ist eine konsequente Orientierung an den Rechten und Interessen der Kinder zu gewährleisten. Es sollte durch verbindliche Vorgaben sichergestellt werden, dass internationale Adoptionen nur nach den Regeln oder mindestens nach den Standards des Haager Übereinkommens erfolgen. Hinsichtlich jener Staaten, die dem Haager Übereinkommen nicht beigetreten sind, sollte eine Meldepflicht der Einreisebehörden bei Adoptionen Minderjähriger an die Jugendwohlfahrtsbehörden gesetzlich verankert werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen an eine Qualitätsverbesserung in den Bereichen der Adoptionsvermittlung und der Begleitung und Beratung der Beteiligten am Adoptionsverfahren haben sich die Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer auf folgende Postulate verständigt:

- Die ausschließlich mit Fachkräften zu besetzenden Vermittlungsstellen müssen staatlich anerkannt und bewilligt sein (Festlegung genauer Qualitätskriterien). Ihre Existenz sollte nicht von der Anzahl der Vermittlungen in einem bestimmten Zeitraum abhängig sein. Ein Anspruch auf staatliche Unterstützung sollte sichergestellt werden.
- Die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Adoptionsvermittlungsstellen müssen den allgemein gültigen Standards von Beratungsstellen entsprechen. Die Erstellung der Homestudy, die Abklärung und die Platzierungsentscheidung sollten nicht in einer Hand liegen. Ferner sollten zur Vermeidung von Interessenkollisionen Dienst- und Fachaufsicht durch

unterschiedliche Stellen wahrgenommen werden. Die Verantwortung für die Vermittlung muss bei der letztentscheidenden Instanz liegen.

- Die Einhaltung der fachlichen Standards, die selbstverständlich auch für den Umgang mit den Herkunftsländern bei der Auslandsadoption gelten, sollte ebenso wie deren Überprüfung kontinuierlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung sollte die Anerkennung entzogen werden können.
- Die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nichtfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist möglich, muss aber in fachlicher Anbindung erfolgen. Fort-, Weiterbildungs- und Supervisionsangebote sind unentbehrlich. In diesem Zusammenhang sind auch wissenschaftliche Begleituntersuchungen von Adoptionsvermittlung und ihre Veröffentlichung zu empfehlen.
- Adoptionsvermittlung ist ein Prozess der Auseinandersetzung und der Klärung in einem angemessenen Zeitrahmen, der mindestens der Dauer einer Schwangerschaft entsprechen sollte.
- Adoptivbewerberinnen und -bewerber sollten bei der Adoption eines Säuglings höchstens 40 Jahre alt sein.
- Adoptivfamilien sind nicht nur während der Aufnahmephase des Kindes fachlich zu begleiten; die Vermittlungsstellen haben auch differenzierte Nachbetreuung anzubieten. Adoptiveltern müssen die Möglichkeit haben, bei etwaigen Problemen mit dem Adoptivkind frühzeitig qualifizierte Hilfe in Anspruch zu nehmen. Adoptiveltern ist von Anfang an bewusst zu machen, dass Probleme im Laufe der Entwicklungen normal sind und die rechtzeitige Inanspruchnahme von Hilfe nicht als Ausdruck von Versagen zu verstehen ist.
- Adoptierte müssen bei einer späteren Spurensuche unterstützt werden; relevante Informationen sind hierzu auch nach erreichter Volljährigkeit des Adoptierten sorgfältig aufzubewahren.
- Die Beratung, Betreuung, Begleitung für abgebende Frauen / Eltern muss verbessert werden.

II. Besondere Anforderungen bei internationaler Adoption

Im Hinblick auf internationale Adoption waren sich die Delegationen einig, dass hier besondere Anforderungen zu bewältigen sind. Sie sind Grund, generell internationalen Adoptionen mit größerer Zurückhaltung zu begegnen und sie nur in einem unbedingt notwendigen Ausmaß zu ermöglichen. Auf der Tagung wurde die Auffassung vertreten, dass es den Rechten und dem Wohl der Kinder am ehesten entspreche, wenn ihnen der Verbleib im Herkunftsland ermöglicht wird. Wenn ein Aufwachsen in der eigenen Familie nicht möglich ist, sei eine Familienergänzung bzw. ein Familienersatz primär im eigenen Land oder Kulturkreis vorzuziehen, weil so die soziale und kulturelle Prägung des Kindes am besten berücksichtigt werden könne. Die internationale Adoption sollte deshalb als letzte zu wählende Alternative in Betracht gezogen werden.

In den Aufnahmeländern dürfe nicht das Missverständnis entstehen, dass internationale Adoption ein adäquates Mittel der Armutsbekämpfung sein könne. So hilfreich die Möglichkeit einer internationalen Adoption für ein Einzelschicksal auch sein könne, dürfe sie nicht als Ersatz für geeignete sozial- und entwicklungspolitische Maßnahmen in den Herkunftsländern herhalten.

III. Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung – Babyklappe und anonyme Geburt

Im Zusammenhang mit Adoptionen kommt dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung hohe Bedeutung zu. Dieses Recht, so waren sich die Länderdelegationen einig, muss durch ein Bündel von Unterstützungsleistungen sichergestellt werden: Informationen über die leiblichen Eltern durch Adoptiveltern, Jugendwohlfahrt, Adoptionsvermittlungsstellen; Sicherstellung der ordnungsgemäßen Archivierung; Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit der Kultur des Kindes; respektvoller Umgang mit der Herkunftsfamilie und Herkunftsgeschichte.

In diesem Zusammenhang hat sich der Expertenkreis intensiv auch mit der Thematik „Babyklappe“ und „anonyme Geburt“ befasst:

- Die Babyklappe wurde abgelehnt, weil sie einer Geburt ohne medizinische und persönliche Betreuung und Unterstützung Vorschub leistet. Keinesfalls ist sichergestellt, dass sie zur Vermeidung von Aussetzungen tatsächlich von denjenigen Müttern genutzt wird, die sich in einer ausweglosen Situation sehen. Vielmehr schaffe sie die Möglichkeit zum Missbrauch und leiste damit keine zeitgemäße Hilfestellung für Mütter in Notsituationen. Diese sei vielmehr auf Konfliktlösung auszurichten, betroffene Frauen nicht alleine zu lassen und die Beachtung der Rechte und Perspektiven des Kindes adäquat zu berücksichtigen. Die guten Absichten, die mit der Installation von Babyklappen verbunden sind, könnten – so die Expertensicht – in der Wirkung ins Gegenteil verkehrt werden.
- Ebenso wurde auch die in einigen Ländern erfolgte oder geplante Absicherung der anonymen Geburt in Kliniken kritisch betrachtet. In der Sache geht es um die Möglichkeit für Schwangere, in Krankenhäusern ohne Bekanntgabe ihrer Identität aber unter medizinischer Betreuung, zu entbinden. Zwar garantiert auch dieser Weg nicht die Verhinderung von Kindestötungen und Kindesweglegungen mit lebensbedrohlichen oder gesundheitsschädlichen Folgen, er erhöht jedoch die Überlebenschancen des Kindes bei möglichen Komplikationen während der Geburt.

Anonymität als solche ist keine geeignete Hilfeform. Sie lässt Frauen alleine und berücksichtigt zu wenig, dass oft nicht sie, sondern ihre soziale Umgebung das Kind ablehnen. Die anonyme Geburt widerspreche auch dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (Art. 6 EMRK, Art. 7 u. 8 KRK)². Die Wahrung der elementaren Persönlichkeitsrechte des Kindes pauschal mit dem Argument der Lebensrettung zurück zu stellen, ist nicht vertretbar.

Eine nationale Rechtsordnung müsse daher den grundsätzlichen Anspruch eines Kindes an seine Mutter auf Mitteilung ihrer Identität aufrecht erhalten. Unberücksichtigt bliebe bei der anonymen Geburt auch die Beziehungsmöglichkeit zum Vater, der seinerseits mangels Information ggf. keine Möglichkeit mehr hätte, mit dem Kind in Kontakt zu treten. Eine anonyme Geburt könne nur gerechtfertigt werden, wenn das Recht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung

² Am 13. Februar 2003 entschied die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg mit zehn zu sieben Stimmen, ein Grundrecht auf Auskunft über die leiblichen Eltern resultiere weder aus der Europäischen Menschenrechtskonvention noch aus der UN-Kinderrechtskonvention (weitere Informationen über den Fall Odièvre v. France im Internet abrufbar unter: www.echr.coe.int).

im konkreten Einzelfall überwiege und der Notsituation der Schwangeren nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden könne. Sehe eine Frau in der Wahrung der Anonymität den einzigen Ausweg aus der Notsituation, solle sie darauf hingewiesen werden, welche Bedeutung Informationen über die Herkunft, insbesondere über die Mutter später einmal für das Kind haben werden. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Mutter Informationen für das Kind hinterlässt. Zudem ist sicher zu stellen, dass ein Dossier der behandelnden Hebamme und Ärzteschaft erstellt wird mit allen Informationen, die das Kind betreffen und dass die gesammelten Materialien beim Jugendwohlfahrtsträger ordnungsgemäß archiviert werden.

Bei der Adoption eines anonym geborenen Kindes seien übrigens erhöhte Anforderungen an die Adoptiveltern zu stellen, da Findelkinder regelmäßig einer besonderen traumatischen Situation entstammen. Anonymität mit der Konsequenz total verleugneter Elternschaft verlangt insbesondere für die Selbstfindung des Kindes außergewöhnliche Fähigkeiten der annehmenden Eltern. Die Situation übersteigt bei weitem die Schwierigkeiten einer nach heutiger Praxis weitgehend überwundenen Inkognito-Adoption. Die Delegationen waren sich im Übrigen einig, dass über eine Legalisierung der anonymen Geburt die positiven Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in der Adoptionspraxis nicht unterlaufen werden dürfen.

Allerdings müsse die Erkenntnis, dass viele Schwangere sich in großer Not befänden und Hilfe benötigten, zur Folge haben, dass die Angebote für die Betroffenen während der Schwangerschaft als auch während und nach der Geburt ausgebaut werden. Es gelte, die Schwangeren in ihrer Notlage ernst zu nehmen und durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot zu unterstützen.

IV. Information und Kommunikation

Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung – und insbesondere der internationalen Adoption – sollte durch eine koordinierte Strategie der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

1. Auf innerstaatlicher Ebene

a) Es sollten (bundes-) einheitliche Informationsmaterialien (z. B. als Handbuch, Broschüren) erarbeitet werden und zugänglich sein für:

- Schwangere Frauen,
- abgebende Mütter / Eltern,
- an Adoption Interessierte, Adoptivbewerberinnen und -bewerber,
- Fachkräfte (z. B. Hebammen und Gynäkologen),
- Adoptierte.

Hierzu wurde ein Austausch der in den beteiligten Ländern vorhandenen Materialien vereinbart.

b) Das Internet wird immer mehr als erste Informationsquelle von an einer Adoption Interessierten genutzt. Das dort vorhandene Angebot ist dabei durch eine Vielzahl von Hinweisen, Erfahrungsberichten oder Informationen von nicht-fachlicher Seite geprägt. Es sollte daher ein öffentlich besser verantwortetes Informationsangebot im Internet geben. Ferner sollten alle am Adoptionsverfahren beteiligten Einrichtungen Zugang zu der Informationsvielfalt im Internet erhalten.

c) Das Interesse der Medien am Thema Adoption ist ebenso groß wie selektiv und beeinflusst zugleich ihre öffentliche Wahrnehmung erheblich. Öffentliche Stellen und Jugendwohlfahrtsträger sollten daher auf den Umgang mit Medien vorbereitet sein.

d) Ein wesentliches Element der Qualitätssicherung ist Austausch und Kooperation. Zwischen denjenigen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die am Adoptionsgeschehen beteiligt sind, sollten regelmäßig auf nationaler Ebene Treffen stattfinden, sowohl zur Bearbeitung grundsätzlicher inhaltlicher Fragen als auch zu Fragen der Zusammenarbeit.

2. Auf internationaler Ebene

a) Von besonderer Bedeutung ist der Dialog mit den Herkunftsländern. Dafür ist zu fordern:

- Der Dialog mit einem Herkunftsland kann nicht durch eine nur regional zuständige Vermittlungsbehörde geführt werden, sondern sollte für ein Land zentralisiert werden.
- Die zentrale Behörde kann sich nicht ausschließlich auf die Angaben der zugelassenen Vermittlungsstellen verlassen, sondern muss die jeweiligen Verhältnisse im Herkunftsland unabhängig beurteilen und einschätzen.
- Der Dialog mit einem Herkunftsland kann durch mehrere Staaten mit ähnlichem Anliegen geführt und ausgeweitet werden.
- Der Dialog mit den Herkunftsländern sollte nicht auf die technischen Aspekte der Durchführung internationaler Adoptionen verengt werden. Darüber hinaus müssen die Entwicklungsperspektiven und Anliegen des Herkunftslandes im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in den Austausch mit einbezogen werden.

b) Es sollte grundsätzlich nicht nur ein bilateraler, sondern auch ein multilateraler Ansatz der Information und des Erfahrungsaustauschs verfolgt werden. Dazu können dienen:

- Der Austausch zwischen den Zentralbehörden über Entwicklungen und Erfahrungen, sowohl auf informeller Ebene (z. B. durch Email) als auch in Konferenzen und Arbeitstreffen (zusätzlich zur Einrichtung der Spezialkommission der Haager Konferenz).
- Die Nutzung und Unterstützung des International Resource Center on the Protection of Children in Adoption in Genf.